

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 575/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara R. [REDACTED],
Rue S. [REDACTED], B. [REDACTED]/Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht billigt die Verweigerung der Abhilfe nach einer ursprünglichen Entscheidung gemäß § 7 der 2. DV-BEG und einem ergebnislosen Schlußgesetzverfahren. Das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Das Berufungsgericht legt dar, der für die Klägerin negative Ausgang des Schlußgesetzverfahrens sei rechtlich nicht zu beanstanden. Richtig ist, daß nach ursprünglicher Ablehnung gemäß § 7 der 2. DV-BEG eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG, auch in Verbindung mit Nr. 2 a a O, nicht in Betracht kam; das hat der Bundesgerichtshof in dieser Sache bereits früher bestätigt. Ein Neuantragsrecht unter dem Gesichtspunkt des weitergehenden Anspruchs wegen der Einfügung des § 33 Abs. 2 BEG (BGH RzW 1972, 20)

- 5 -

schied zwar nicht aus den vom Berufungsgericht genannten Gründen, jedoch deshalb aus, weil Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss voraussetzt, daß dem Antragsteller bereits eine Entschädigung auf den Anspruch zuerkannt worden ist. Daran fehlt es hier. Um eine Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss (vgl. BGH RzW 1974, 183) handelte es sich nicht.

Rechtlich unbedenklich ist auch die behördliche Entschließung unbeanstandet geblieben, gegen die ursprüngliche Ablehnung der Entschädigung Abhilfe wegen schuldhaft verweigerter Mitwirkung zu verweigern.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)